



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-6/2019

Federführendes Amt	Bauamt
Datum	17.01.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	28.01.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	11.04.2019	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung eines pauschalen Kostenausgleichs für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Großalmerode min. 8 Jahre in Kraft bleibt. Der Magistrat wird beauftragt einen Antrag auf Kostenausgleich für die Abrechnungsgebiete Kernstadt und Rommerode zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Abrechnungsgebiete Kernstadt und Rommerode können 40.000,00 € Ausgleichszahlung vereinnahmt werden.

Sachdarstellung:

Nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 haben die Gemeinden die Möglichkeit finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die entsprechende Kostenausgleichsrichtlinie wurde 26.11.2018 bekannt gemacht.

Nach besagter Kostenausgleichsrichtlinie betragen die Ausgleichszahlungen 5,00 € je Einwohner, mindestens aber 20.000,00 € je Abrechnungsgebiet. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die Beitragssatzung nicht vor dem 01.01.2018 in Kraft getreten ist und mindestens 8 Jahre in Kraft bleibt.

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Großalmerode wurde am 05.10.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das In Kraft treten der Satzung wurde in § 23 auf den 01.01.2018 datiert, sodass diese Antragsvoraussetzung gegeben ist.

Aufgrund der Änderungen im Straßenbeitragsrecht und durch die Diskussionen über alternative Finanzierungen des kommunalen Straßenbaus besteht die Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung, dass die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen der Stadt Großalmerode min. 8 Jahre in Kraft bleibt (vgl. Nr. 3 S. 1 Kostenausgleichsrichtlinie).

Für eine optimale Ausnutzung der Kostenausgleichsrichtlinie sind alle anderen Abrechnungsgebiete frühzeitig zu bilden.

Thomson
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Kostenausgleichsrichtlinie wKB